

Honorarordnung der Volkshochschule Iserlohn

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Iserlohn (VHS) vom 10. Dezember 2003 hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 31.03.2009 die nachstehende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Mit den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS (im folgenden NPM genannt) werden Honorarverträge unter Angabe der Veranstaltungsdaten, der Honorarhöhe sowie der Vertragsbedingungen schriftlich vereinbart.

§ 2

Die Festsetzung der Honorare und der Fahrtkosten im Einzelfall erfolgt im Rahmen dieser Honorarordnung durch die VHS-Leiterin / den VHS-Leiter.

§ 3

An Honoraren werden gezahlt:

1. 19,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten gemäß Weiterbildungsgesetz NRW)
 - a. für die Lehrtätigkeit in Kursen, Arbeitskreisen und Lehrgängen
 - b. für das Abnehmen von Prüfungenin allen Programmbereichen.
2. Die Teilnahme an einer Lehrerkonferenz im Programmbereich „Grundbildung – Schulabschlüsse“ wird pro Termin mit einer Pauschale von 30,00 Euro honoriert.
3. Für die Lehrtätigkeit in Einzelveranstaltungen (wie Vorträge, Autorenlesungen, Podiumsgespräche, Expertenbefragungen) und in Seminaren oder für die Begleitungen von Fahrten und Reisen kann die VHS-Leitung abweichende Honorare gewähren. In diesen Fällen ist mindestens eine Kostendeckung anzustreben.

Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für sämtliche damit verbundenen Leistungen der NPM wie

- a. Planung und Vorbereitung
- b. Durchführung des Unterrichts bzw. der auf den Unterricht bezogenen Tätigkeiten
- c. Nachbereitung
- d. Zeitaufwand für An- und Abfahrt
- e. unterrichtsbezogene Qualitätsmanagement-Instrumente (wie Einsatz von Feedback-Bögen, Mitwirkung bei inhaltsbezogenen Teilnahmebescheinigungen).

§ 4

1. Fahrtkosten zu Veranstaltungen können auf Antrag mit 0,30 Euro pro Kilometer der einfachen, kürzesten Fahrtstrecke erstattet werden. Diese Anfahrtstrecke ermittelt die VHS mit handelsüblicher Fahrtroutenberechnungs-Software.

2. Für NPM, die infolge großer Entfernung oder fehlender Verkehrsverbindung in Iserlohn übernachten müssen, wird die Übernachtung einschließlich Frühstück von der Volkshochschule gezahlt. Auch in diesem Fall ist bei der Kalkulation eine Kostendeckung anzustreben.

§ 5

1. Die Mindestanzahl der Teilnehmenden für alle Veranstaltungen beträgt in der Regel zehn.
2. Wird die Veranstaltung vor Beginn von der VHS abgesetzt, z.B. weil die Mindestanzahl der Teilnehmenden nicht erreicht ist oder weil die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden kann, besteht kein Honoraranspruch.
3. Muss eine Veranstaltung im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesagt werden, so erhält die / der NPM das Honorar für die bereits durchgeführten Unterrichtsstunden.
4. Unterrichtsstunden, die ohne Genehmigung der VHS-Leitung abgehalten werden, werden nicht honoriert.
5. Sämtliche Änderungen gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen sind der VHS unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere gilt dies bei Ausfall und Nachholen von Unterrichtsterminen.

§ 6

1. Die Honorare für die nebenberufliche pädagogische Mitarbeit in der VHS werden nach Vertragserfüllung abgerechnet. Die Vergütung bereits geleisteter Honorartätigkeiten ist auf Antrag auch als Abschlagszahlung möglich.
2. Die NPM reichen die Abrechnung zusammen mit der Anwesenheitsliste und gegebenenfalls mit dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung unmittelbar nach Veranstaltungsende bei der VHS ein.

§ 7

Abweichungen von der Honorarordnung bedürfen der Genehmigung durch die VHS-Leitung bzw. durch die Ressortleitung gemäß der geltenden Anordnungsbefugnisse.

§ 8

Die Honorarordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft und gilt damit ab dem Herbstsemester 2009.